

Kosten der Unterkunft

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt:

Soweit die Kosten für Unterkunft und Heizung angemessene Beträge nicht übersteigen, werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt.

Allerdings gilt seit dem 01.01.23 für das erste Jahr des Bezuges von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine sogenannte **Karenzzeit**, d. h. es erfolgt in dieser Zeit keine Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. Erst nach Ablauf eines Jahres wird unter Berücksichtigung des Einzelfalles die Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft geprüft.

Die **Heizkosten** unterfallen nicht der Karenzzeit und werden grundsätzlich nur in angemessener Höhe anerkannt.

Es gelten folgende Mietobergrenzen

Personen	Angemessenheitsgrenze Nettokaltmiete	Angemessenheitsgrenze Betriebskosten	Angemessenheitsgrenze Bruttokaltmiete
1	400,00 €	170,00 €	570,00 €
2	490,00 €	200,00 €	690,00 €
3	590,00 €	230,00 €	820,00 €
4	780,00 €	260,00 €	1.040,00 €
5	930,00 €	300,00 €	1.230,00 €
6	1.000,00 €	310,00 €	1.310,00 €

Bei Haushalten mit mehr Personen erfolgt eine Bewertung im Einzelfall.

Zusätzlich werden Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind. Kosten für Haushaltsenergie (Strom) sind aus der Regelleistung zu tragen.

Klimabonus:

Durch den Klimabonus haben leistungsberechtigte Menschen die Möglichkeit, eine **energetisch sanierte Wohnung** anzumieten. Das Sozialamt kann dann anstelle der angemessenen Nettokaltmiete, eine höhere Miete berücksichtigen, wenn diese durch eine energetische Sanierung entstanden ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Heizkosten auffallend niedrig (s. Tabelle) sind.

Mietobergrenzen mit Klimabonus

Personen	Angemessene Nettokaltmiete inkl. Klimabonus	Grenzwert für auffallend niedrige Heizkosten
1	490,00 €	40,00 €
2	590,00 €	50,00 €
3	710,00 €	60,00 €
4	920,00 €	70,00 €
5	1.080,00 €	70,00 €
6	1.160,00 €	80,00 €

Barrierefreier Wohnraum

Bei Personen mit besonderen Bedürfnissen, wie zum Beispiel Menschen, die einen Rollstuhl nutzen oder Menschen mit Behinderungen, kann es notwendig sein, einen barrierefreien Wohnraum anzumieten. Das Sozialamt kann die höhere Miete für solche barrierefreien Wohnungen übernehmen, wenn ein detailliertes ärztliches Attest die Notwendigkeit bestätigt. Auch wer einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG vorlegen kann, kann die Notwendigkeit damit nachweisen.

Mietobergrenzen für barrierefreien Wohnraum

Personen	Angemessenheitsgrenze <u>barrierefreie</u> Nettokaltmiete	Angemessenheitsgrenze Betriebskosten	Angemessenheitsgrenze <u>barrierefreie</u> Bruttokaltmiete
1	530,00 €	170,00 €	700,00 €
2	680,00 €	200,00 €	880,00 €
3	840,00 €	230,00 €	1.070,00 €
4	1.000,00 €	260,00 €	1.260,00 €
5	1.150,00 €	300,00 €	1.450,00 €
6	1.310,00 €	310,00 €	1.620,00 €

Ein wichtiger Hinweis zum Thema "Umzug"

Wenn Sie während des Bezugs von Sozialhilfe eine neue Wohnung beziehen möchten, ist es zwingend erforderlich, dass Sie vor Unterzeichnung des neuen Mietvertrages den Umzug mit dem Sozialamt abstimmen.

Wenn das Sozialamt der Anmietung der Wohnung vorab zugestimmt hat, können vertraglich anfallende Kauttionen maximal in Höhe von drei Nettokaltmieten berücksichtigt werden. Die Kauttion wird als Darlehen gewährt. Auch die darlehnsweise Übernahme von Geschäfts- bzw. Genossenschaftsanteilen ist dann möglich.